

und methodische Einzelergebnisse an die Seite zu stellen sind, ist um so überzeugender, als es auf einer vorher nie erreichten Quellengrundlage erzielt wird. Die Publikation des Datengerüsts zu insgesamt achtzig (!) Reichsversammlungen aus dem Zeitraum von 1349 bis 1471 mit Angaben zur Anwesenheit des Herrschers, zur Vorgeschichte und zu den Beratungsthemen sowie sämtlicher Teilnehmer nimmt den gesamten zweiten Band sowie eine CD-ROM in Anspruch. Deshalb ist es verständlich, daß diese Fülle (und eine gewisse argumentative Redundanz) zugleich eine Überforderung evozieren, die abgesehen von kleineren Ungleichgewichtigkeiten (Sigismund ist weit weniger durchgearbeitet als Karl IV. oder sogar Wenzel, der ohnehin knappe Raum für Albrecht II. und Friedrich III. wird durch unnötige Angaben zu einzelnen Räten weiter verknüpft etc.) vor allem zu Lasten der monographischen Geschlossenheit geht (deshalb zu Recht „Studien“). Dies meint hauptsächlich, daß die – bei gelegentlich überbordender Zitierung von Quellen- und Literatur – überreich annotierte Untersuchung nicht erst 1495, sondern schon 1471 endet. Damit bleibt diejenige Phase der Konstituierung des Reichstags unberücksichtigt, in welcher Reinhard Seyboth zufolge die „tiefgreifende wesensmäßige und inhaltliche Veränderung“ der bis dahin „noch stark mittelalterlich geprägten Versammlungsform der kaiserlichen Tage“ irreversibel wurde. Dies sowie die Tatsache, daß dadurch die Zukunft weder bereits erfüllt noch abgeschnitten war, ähnlich beeindruckend zu analysieren wie die Entwicklung bis 1471, möchte man niemanden für berufener halten als die Vf. dieser beeindruckenden Untersuchung.

Paul-Joachim Heinig

Sten GAGNÉR, Abhandlungen zur europäischen Rechtsgeschichte, hg. von Joachim RÜCKERT, Michael STOLLEIS und Maximiliane KRIECHBAUM (Bibliotheca eruditorum 29) Goldbach 2004, Keip, XIII* u. 823 S., ISBN 3-8051-0932-6, EUR 189. – Der Band bietet einige wenige umfangreichere Aufsätze G.s zur ma., insbesondere auch schwedischen Rechtsgeschichte und daneben Würdigungen des Gesamtwerkes einzelnen Rechtshistoriker, aus dem Schwedischen übersetzte Rezensionen etc., ein zusammenfassendes Namenregister, eine Bibliographie sowie eine Analyse von G.s Gesamtwerk durch Rückert.

R. P.

Bernd KANNOWSKI, Zwischen Appellation und Urteilsschelte. Über das Rechtsdenken des Johann von Buch, ZRG Germ. 123 (2006) S. 110–134, ist die Wiedergabe seines Vortrags auf dem 35. Deutschen Rechtshistorikertag in Bonn von 2004, in dem nicht die Person, sondern das Rechtsdenken Johanns beleuchtet wird. Dies geschieht am konkreten Fall des Urteils, bei dem „sich Sachsenspiegel und gelehrtes Recht grundlegend unterscheiden“ (S. 112). Dabei zeigt sich, „dass Johanns Rechtsdenken ... fest in der gelehrten Rechtskultur verwurzelt ist“, er dabei freilich den Sachsenspiegel als „eine Art Sächsisches Corpus Juris Civilis“ auffaßte und somit nicht, wie Carl Gustav Homeyer wollte, ein tapferer Verteidiger des Deutschrechtlichen war. – In einem Anhang (S. 123–134) ist Kapitel XII aus dem Codex Hecht (auf der Grundlage der